

Erscheint
wöchentlich drei
Mal und zwar
Dienstag,
Donnerstag und
Sonnabend.

Inserate:
Für den Raum
einer
Kleinspalt. Zeile
10 Pf.

Amts- und Anzeigebblatt

für den
Gerichtsamtbezirk Eibenstock
und dessen Umgebung.

Abonnement
vierteljährlich
1 R. 20 Pf.
incl. Bringer-
lohn.

Dieses Blatt
ist auch
für obigen Preis
durch alle
Postanstalten zu
beziehen.

Verantwortlicher Redacteur: C. Hannebohn in Eibenstock.

Annoncen-Aannahme in der Expedition bis Mittags 12 Uhr für die am nächstfolgenden Tage erscheinende Nummer.

Verordnung,

die Ernennung der Wahlcommissare zu den bevorstehenden Reichstagswahlen betreffend.

Nachdem durch Verordnung vom 1. dieses Monats die auf den 10. Januar 1877 festgesetzte Wahl für den deutschen Reichstag zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist, hat das Ministerium des Innern für die Wahlkreise des Landes die nachstehend unter \odot namhaft gemachten Wahlcommissare ernannt.

Zugleich wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß für die bevorstehende Reichstagswahl die Wahlkreise durchgängig in ihrer bisherigen, in der Anlage C. zu dem Wahlreglement vom 28. Mai 1870 (Bundes-Gesetzblatt v. J. 1870 S. 275) aufgeführten Zusammenlegung verbleiben, so daß bei der bevorstehenden Wahl namentlich auf diejenigen Ortschaften, welche zu den seit dem Erlaß des gedachten Wahlreglements aufgehobenen Gerichtsämtern gehört haben, noch in und mit denjenigen Wahlkreisen zu wählen haben, deren Bestandtheile diese Gerichtsämter nach Inhalt der angezogenen Anlage C. vor ihrer Aufhebung gebildet haben.

Dresden, den 21. December 1876.

Ministerium des Innern. \odot v. Rostig-Ballwih.

Fortverg.

Zu Commissaren für die Wahlen zum deutschen Reichstage sind ernannt worden für den 1. Wahlkreis der Amtshauptmann von Zahn in Bittau, 2. Wahlkreis der Amtshauptmann von Thielau in Löbau, 3. Wahlkreis der Geheime Regierungsrath, Amtshauptmann von Salza in Bautzen, 4. Wahlkreis der Geheime Regierungsrath Königheim in Dresden, 5. Wahlkreis der Oberbürgermeister Pfothenhauer daselbst, 6. Wahlkreis der Amtshauptmann Berndt daselbst, 7. Wahlkreis der Amtshauptmann Schmiedel in Meissen, 8. Wahlkreis der Regierungsrath von Hartmann in Dresden, 9. Wahlkreis der Amtshauptmann Le Maistre in Freiberg, 10. Wahlkreis der Amtshauptmann Dr. Schmidt in Döbeln, 11. Wahlkreis der Regierung-Assessor von Bogberg in Oschatz, 12. Wahlkreis der Bürgermeister Dr. Georgi in Leipzig, 13. Wahlkreis der Amtshauptmann Dr. Plajmann in Leipzig, 14. Wahlkreis der Amtshauptmann Dr. Spann in Borna, 15. Wahlkreis der Amtshauptmann Freiherr von Weisenbach in Flöha, 16. Wahlkreis der Oberbürgermeister Dr. André in Chemnitz, 17. Wahlkreis der Regierungsrath Grünler in Glauchau, 18. Wahlkreis der Regierungsrath Gumprecht in Zwickau, 19. Wahlkreis der Amtshauptmann Schwedler in Chemnitz, 20. Wahlkreis der Amtshauptmann von Kirchbach in Marienberg, 21. Wahlkreis der Amtshauptmann Bodel in Schwarzenberg, 22. Wahlkreis der Amtshauptmann von Gottschald in Auerbach, 23. Wahlkreis der Regierungsrath Dertel in Zwickau.

Bekanntmachung,

die Bezeichnung der Fuhrwerke betreffend.

Durch die im Gesetz- und Verordnungsblatte seiner Zeit publicirte Verordnung der königlichen Ministerien der Finanzen und des Innern vom 7. September 1876 ist zu wirksamerer Controle über die Beachtung der in der Verordnung, den Verkehr auf den öffentlichen Wegen betreffend, vom 9. Juli 1872 und in der Verordnung, den Gebrauch der sogenannten Kreuzzügeln betreffend, vom 12. August 1873 enthaltenen Vorschriften, sowie auch zugleich um Mißhandlungen der Zugthiere leichter begegnen zu können, eine Ergänzung der vorerwähnten Vorschriften in folgender Maße beschlossen worden:

Vom 1. Januar 1877 an muß jedes nicht ausschließlich zu Personenbeförderung bestimmte Fuhrwerk, einschließlich der Hundefuhrwerke, mit dem Namen und Wohnorte oder der Firma (Fabrik, Mühle, Rittergut etc.) des Eigenthümers und, falls derselbe mehrere derartige Fuhrwerke hält, überdies noch mit einer besonderen Nummer bezeichnet sein. Die Bezeichnung ist auf der linken Seite an dem Fuhrwerke selbst, oder auf einer an demselben festaufgehängten Tafel in deutlicher unverwischbarer Schrift von mindestens 5 Centimeter Höhe dergestalt anzubringen, daß sie beständig sichtbar bleibt.

Zuwiderhandlungen hiergegen werden nach § 1 der oben angezogenen Verordnung vom 9. Juli 1872 polizeilich mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen für jeden Fall geahndet.

Von obiger Vorschrift sind jedoch Ackerfuhrern ausgenommen.

Alle Besitzer der oben näher bezeichneten Fuhrwerke werden behufs rechtzeitiger Vorsehrung des Erforderlichen auf diese Bestimmung hiermit noch besonders aufmerksam gemacht, ebenso wie die Herren Bürgermeister in Aue, Grünhain und Johanngeorgenstadt, sowie die Herren Gemeindevorstände und Gutsvorsteher des hiesigen Verwaltungsbezirktes angewiesen werden, etwaige Zuwiderhandlungen gemäß der obenerwähnten Strafvorschrift zur Strafe zu ziehen, beziehentlich die Bestrafung der Contravenienten bei der zuständigen Behörde zu veranlassen.

Schwarzenberg, am 22. December 1876.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Bodel.

Dr. B.

Erlaß,

Hundesperre betreffend.

Nachdem zu Unterstützengrün ein, wie die bezirksärztliche Untersuchung ergeben, mit der Tollwuth behafteter Hund getödtet worden, so wird hiermit angeordnet, daß in den Orten Ober- und Unterstützengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Hundshübel, Reidshardtsthal und Rüdtenhammer alle Hunde vom Erscheinen dieses Erlasses an zwölf Wochen lang und zwar bis zum 25. März 1877 eingesperrt gehalten oder nur mit einem gut konstruirten und gut befestigten Maulkorbe versehen, freigelassen werden.

Wer dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird nach § 12 des Mandates vom 2. April 1796 mit einer Geldstrafe von 7½ Mark bestraft werden.

Die Herren Vorstände der genannten Landgemeinden wie die betreffenden Herren Gutsvorsteher werden zu strenger Aufsichtsführung und zur Bestrafung etwaiger Contraventionen angewiesen.

Schwarzenberg, am 22. December 1876.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Bodel.

Dr. B.

Die Stellung der Parteien zum Kompromiß.

Das Stimmenverhältniß von 198 gegen 146, mit welchem der Deutsche Reichstag den Punkt des Justizgesetz-Kompromisses genehmigte,

welcher es betrifft der Verweisung der Preßvergehen vor die Schwurgerichte beim Alten beläßt, d. h. diese Frage für eine die Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten angehende erklärt und sonach diese Zuständig.